

Akt. Nr. 712. 156. 19.

V. Verordnung

über

die Abgabe der Dienstkleidung an die Beamten und Angestellten der Postverwaltung.

(Vom 3. Dezember 1897.)

Der schweizerische Bundesrat,

in Vollziehung des zweiten Alineas von Art. 5 des Bundesgesetzes betreffend die Besoldungen der eidgenössischen Beamten und Angestellten, vom 2. Juli 1897,

beschliesst:

Art. 1.

1. Die Beamten und Angestellten der Postverwaltung, welchen Dienstkleider unentgeltlich geliefert, oder zur Anschaffung solcher eine Barentschädigung geleistet wird, sind verpflichtet, diese Dienstkleider während der Ausübung ihrer dienstlichen Funktionen zu tragen.

2. Es betrifft dies folgende Beamte und Angestellte:

- a) die Beamten, welche den Postdienst in Bahnhöfen oder andern wichtigen Umlad- oder Transitstellen zu überwachen haben;
- b) die Beamten und Angestellten der Postbureaux III. Klasse und der Postablagen, denen die Besorgung von Bestell- oder Botendienst übertragen ist (Posthalter, Ablagehalter, Landbriefträger, Landboten);
- c) die Kondukteure;
- d) die Angestellten der Bureaux I. und II. Klasse.

Art. 2.

1. Die Dienstkleider bestehen:

- a) für die Beamten (Art. 1, Ziff. 2, litt. a):
aus Mütze und
Mantel;

- b) für die Posthalter, Postablagehalter, Landbriefträger und Landboten (Art. 1, Ziff. 2, litt. b):

aus Mütze,
Mantel oder Mantelkragen,
Botenrock,
Weste,
Tuchhose,
Bluse;

- c) für die Kondukteure (Art. 1, Ziff. 2, litt. c):

aus Mütze,
Mantel,
Uniformrock,
Weste,
Tuchhose und
überdies für die Alpenpostkondukteure aus
Winterjacke;

- d) für die Angestellten bei Bureaux I. und II. Klasse (Art. 1, Ziff. 2, litt. d):

1. für das Bestellpersonal (Paketträger, Mandatsträger, Briefträger), sowie die Kastenleerer:

aus Mütze,
Mantel oder Mantelkragen,
Uniformrock,
Weste,
Tuchhose,
Bluse;

2. für das übrige Personal (Bureaudiener, Packer, Wagenmeister, Wagenwascher, Heizer, Hauswarte etc.):

aus Mütze,
Mantel,
Jacke,
Weste,
Tuchhose,
Bluse.

2. Es gilt als Grundsatz, dass die Dienstkleider nicht verabfolgt werden, wo besondere Verhältnisse das Tragen derselben verhindern oder der geringe Umfang des Bestell- oder Botendienstes deren Abgabe entbehrlich erscheinen lässt.

3. Beamte und Angestellte, die zum Bezug der Dienstkleidung berechtigt, aber aus irgend einem Grunde der Verpflichtung zu deren Tragen enthoben werden, erhalten für die nicht gelieferten Kleider alle zwei Jahre eine Entschädigung von Fr. 20. Diese Entschädigung wird auch bezahlt, wenn infolge Ausführung des Bestell- oder Botendienstes durch Personal weiblichen Geschlechts nur der Mantelkragen geliefert werden muss.